



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 24.39 KRP 1882/0221</b>
Titel	<b>Initiativbegehren betr. die Aufhebung des kantonalen Impfwangs.</b>
Datum	20.11.1882
P.	247–252

[p. 247] Es haben 9718 Stimmberechtigte am 21. August d. Js. dem Kantonsrathe einen Initiativvorschlag

betreffend

die Aufhebung des kant. Impfwangs

eingereicht. Derselbe lautet:

„Das Volk des Kantons Zürich, nach Einsicht eines Initiativvorschlages von 5000 Stimmberechtigten, beschließt:

1. Der K<sup>a</sup>-k<sup>a</sup>antonale Impfwang ist aufgehoben; es fallen die bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen als kraftlos dahin.
2. Die Initiativkosten (Druck der Unterschriftenbogen) sollen bei Annahme des Begehrens durch das Volk vom Staate rückvergütet werden.[<sup>¶</sup>]

Dieser Initiativvorschlag wurde dann dem Regierungsrathe zur Berichterstattung & Antragstellung überwiesen.

In Vorlage vom 8. November beantragt nun der Regierungsrath:

Der Kantonsrath, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes, beschließt:

I. Dem von 9718. Stimmberechtigten des Kantons // [p. 248] Zürich vorgelegten Initiativvorschlag, dahingehend:

1. } Wie oben Ziffern 1 & 2.
2. }

wird nicht entsprochen, es sind diese beiden Begehren in getrennter Abstimmung, begleitet von folgendem Berichte der Volksabstimmung zu unterbreiten:

Zu I., Aufhebung des Impfwangs.

„Den Stimmberechtigten des Kantons Zürich lag ... Ablehnung des Initiativbegehrens.“  
(Siehe die Beilage).

Zu II., Rückvergütung der Initiativkosten.

„Das Initiativbegehren verlangt ... zurückgewiesen werde.[<sup>¶</sup>] (Siehe die nämliche Beilage).

II. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Im allgemeinen Rathschlag über die Vorlage des Regierungsrathes werden nach dem einleitenden Votum des Herrn Regierungsrath Walder folgende Anträge gestellt:

Von Herr Regierungsrath Hauser:

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines von 9718 Stimmberechtigten eingereichten Initiativbegehrens betreffend Aufhebung des kantonalen Impfwangs,

beschließt:

- I. Dem Initiativbegehren wird in dem Sinne entsprochen, daß auf das nächste Frühlingsrefe- // [p. 249] rendum dem Volke eine Revision des Art. 57. des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen unter Aufhebung der Forderung, daß die in die Schule aufzunehmenden Kinder einen Impfschein beizubringen haben, vorzulegen ist.
- II. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Kantonsrathe einen Antrag betreffend Revision des Art. 57 zu hinterbringen und inzwischen alle auf einen Impfwang hinzielenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1881 zu suspendiren.

Von Herrn Regierungsrath Hauser eventuell als Amendement zum regierungsräthlichen Antrage:

Der Regierungsrath wird eingeladen, alle auf einen Impfwang hinzielenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1881 bis zum Volksentscheid über das Initiativbegehren zu suspendiren.

Von Herrn Professor von Wyß (Ordnungsantrag):

1. Der Kantonsrath verschiebt den Entscheid über die Form, in welcher das Initiativbegehren zur Volksabstimmung gebracht werden soll, bis dem Volke gleichzeitig ein grundsätzlicher Antrag des Kantonsrathes darüber vorgelegt werden kann, ob & in welchen Fällen & Grenzen die Kosten bei Volksinitiativen vom Staate getragen werden sollen.
2. Eine vom Kantonsrath niederzusetzende Kommission wird beauftragt, dem Kantonsrath // [p. 250] beförderlich Bericht & Antrag über die in Vorstehendem erwähnte grundsätzliche Frage zu hinterbringen.

In der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag des Regierungsrathes – unverändert oder mit Amendement Hauser – oder ob der Hauptantrag Hauser der weitem Berathung zu Grunde gelegt werden solle, wird zunächst das Amendement Hauser mit Mehrheit abgelehnt, dann mit 123 gegen 40 Stimmen für das Eintreten auf die unveränderte regierungsräthliche Vorlage entschieden.

Hinsichtlich der Form dieser Vorlage wird auf den Antrag des Herrn Forrer, aufgenommen vom Referenten des Regierungsrathes, Herrn Walder, beschlossen:

Statt I & II soll es einfach heißen: „Der Initiativvorschlag wird in (bejahendem / ablehnendem) Sinne begutachtet.“

Die weitere Berathung führt zu dem Ergebniß, daß unter Namensaufruf (auf Antrag des Herrn Pfarrer Frey, unterstützt von der reglementarischen Mitgliederzahl) mit 124 gegen 41 Stimmen beschlossen wird, das Initiativbegehren sei dem Volke in ablehnendem Sinne zu begutachten.

Für ablehnende Begutachtung votiren die Herren Abegg, Albrecht, Otto Arbenz, Konr. Arbenz, Bachmann, Baltensberger, Baur, Benninger, Bietenholz, Blattmann, Blumer, Boßhard-Jacot, Statthalter Boßhard, Gottfried Boßhard, Brunner, Bruppacher, Büeler, Dürsteler, Pfarrer Egli, Enderli, Ernst in Wiesendangen, Konr. Escher, Fehr, Albert Fierz, Finsler, Forrer, Pfarrer Frei, Frick, Ganz, Gattiker, Geilinger, Großmann, Theod. Gujer, Gujer-Wettstein, Güller, Günthard, Statthlr. Hauser, // [p. 251] Hauser in Stadel, Heß, Hiestand, Hirzel in Wetzikon, Hirzel in Zürich, Honegger in Rüti, Huber, Huggenberg, Hürlimann, Itschner, Kammer, Karrer, Keller in Nürensdorf, Kleiner, Knus, Kueser, Kunz in Stäfa, Kunz in Oetweil, Prof. Landolt, Landolt in Enge, Leuthold, Lochmann, Lutz, Marty, Meier in Zollikon, Meier-Ochsner, Meier in Enge, Meier in Hottingen, Statthlr. Meier in Zürich, Meister, Moos, Moser, Müdispacher, Müller in Unterstraß, Müller in Elgg, Müller in Winterthur, Nabholz, Nägeli, Obrist, Oertli, Ott, Pfenninger in Hinweil, Pfenninger in Zürich, Pfister in Uster, Rämännli, Riedweg, Römer, Ryffel, Schärer in Langnau, Schärer in Schönenberg, Schaufelberger, Schellenberg in Hottingen, Scheller in Oberrieden, Pfarrer

Scheller, Schelling, Schenk, Prof. Schneider, Schneider in <sup>a</sup>Hottingen<sup>a</sup> Horgen, Schnorf, Schoch in Fischenthal, Schönenberger, Schwarzenbach, Sieber, Spyri, Stäger, Stapfer, Staub, Stierli, Sträuli, Strehler, Studer, Sulzer-Steiner, Statthlr. Suter, Suter in Thalweil, Treichler, Vogt, Weber in Außersihl, Weber in Dübendorf, Wehrli, Wiesendanger, Wild, Winkler, Wismer, Wolff, Wolfensberger, Würmli, von Wyß, Zangger, Ziegler, Zollinger, Zuppinger, zusammen 128 Votanten.

Für die empfehlende Begutachtung des Initiativbegehrens votiren die Herren Amsler[,] Angst, Bräm, Bühl, Bürkli, Deringer, Ernst in Veltheim, Fischer, Fluck, Frei in Feuerthalen, Frei in Uster, Graf, Hardmeier, Heller, Hochstraßer, Hotz[,] Jäggli, Keller in Winterthur, Keller in Seuzach, // [p. 252] Keller in Uster, Kramer in Hottingen, Leimbacher, Locher, Meili, Peter, Reutlinger, Rohrer, Scheuchzer, Schlatter in Außersihl, Schlatter in Oberglatt, Schmidlin, Schneider in Riesbach, Schoch in Wädensweil, Schuppisser, Sigg, Sigrist, Steiner, Süßtrunk, Trachsler, Tobler, Wipf, zusammen 41 Votanten.

Der Abstimmung enthalten sich die Herren Benz in Zürich, Kündig, Lips, Maggi, Näf, Werdmüller in Hirslanden.

Abwesend sind die Herren Benz in Wülflingen, Brennwald, Diener, Eberhard, Elsinger, Alfred Escher, Werner Fierz, Frei in Affoltern, Geßner, Gujer-Zeller, Hasler, Hegi, Honegger in Wetzikon, Keller in Teufen, Knüsli, Kramer-Frei, Statthlr. Meier in Bülach, Pfister in Rüti, Reichling, Reimann, Rüedi, Ryf, Schellenberg in Aathal, Spinner, Spörri, Steffen, Studler, Dr. Sulzer, Vögeli-Bodmer, Prof. Vögelin, Walder, Werdmüller in Wetzikon, Wettstein, Wunderli, Zehnder.

---

Der Ordnungsantrag des Herrn v. Wyß betreffend Verschiebung des Entscheides über die Form, in welcher das Initiativbegehren zur Volksabstimmung gelangen solle, wird mit Mehrheit verworfen, alsdann mit Mehrheit gegenüber dem Antrage des Herrn Forrer, die Vorlage dem Volk ungetrennt zur Abstimmung zu unterbreiten, beschlossen:  
Es sei über beide Begehren der Initianten getrennte Abstimmung anzuordnen. //

[Transkript: rgr/23.07.2015]